

Kiel, den 14. April 2022

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus der Ukraine

FAQ für die Schulverwaltung und die Schulen

Vorbemerkung

Kinder und Jugendliche, die aus der Ukraine geflüchtet sind, sollen in Schulen aufgenommen werden. Vorrang hat dabei, dass die Kinder und Jugendlichen wieder in ein soziales Netzwerk eingebunden und in das halt gebende Schulsystem integriert werden. Daher gilt es, einen Rahmen für die Aufnahmeverfahren ukrainischer Kinder und Jugendlicher zu geben, der in den Regionen unter Berücksichtigung der jeweiligen Konstellationen vor Ort umgesetzt werden muss.

Dabei ist es notwendig, dass die Schulen aller Schularten - übergreifend koordiniert durch das jeweilige zuständige Schulamt - regionale Lösungen finden, bei denen z. B. auch eine Schule, die keine Flüchtlinge aufgenommen, aber Raumkapazität hat, diese dann für eine DaZ-Gruppe zur Verfügung stellt. Ebenso kann z. B. ein Gymnasium Schülerinnen und Schüler aufnehmen und beschulen, auch wenn eine Aufnahme an einer Gemeinschaftsschule geeigneter wäre, dort aber alle vorhandenen Kapazitäten ausgeschöpft sind.

Die in diesen FAQ enthaltenen Informationen setzen den Rahmen; die detaillierte Organisation und Steuerung erfolgt regional in den Schulamtsbereichen.

Die FAQ werden regelmäßig aktualisiert und im Zuge der weiteren Entwicklung ergänzt.

Verfahren zur Aufnahme der Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine können in einem ersten Schritt an den Regelschulen aufgenommen werden, an denen sie vorstellig werden. In Absprache zwischen der/dem DaZ-Beauftragten der betreffenden Schule, dem regional zuständigen

Schulamt bzw. der DaZ-Kreisfachberatung und/oder dem nächstliegenden DaZ-Zentrum erfolgt dann zeitnah die Feststellung des DaZ-Förderbedarfs und der geeigneten Schulart. Keine Familie bzw. keine Schülerin und kein Schüler werden abgewiesen oder an eine andere Schule verwiesen. Letztlich entscheidet die zuständige Schulaufsicht, an welcher Schule eine Schülerin bzw. ein Schüler dauerhaft beschult werden soll. Bis zu einer Entscheidung hält die Schule, mit der der Erstkontakt stattfand, den Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern und ihren Familien aufrecht und vermittelt ihnen, dass eine Lösung gesucht und gefunden wird.

Eine ukrainische Übersetzung des Schulaufnahmeformular-Musters (https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Rechtsquellen/DGSVO_Muster_Schueleraufnahmebogen.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

findet sich unter folgendem Link:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schule_fluechtlinge/Downloads/Schueleraufnahmebogen_Ukrainisch.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Rolle der Schulämter

Die Koordination und Steuerung der Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus der Ukraine erfolgt durch die Schulämter. Dabei werden sie von ihren DaZ-Kreisfachberatungen unterstützt. Es werden alle Schularten gleichermaßen in den Blick genommen, da alle Schularten Kinder bzw. Jugendliche aus der Ukraine aufnehmen können. Zu dieser Aufgabe gehört die kontinuierliche Abstimmung mit den Schulträgern und weiteren relevanten Akteuren vor Ort. Gleichzeitig koordinieren die Schulrätinnen und Schulräte die erforderlichen Prozesse zur Aufnahme und Beschulung ukrainischer Kinder in der jeweiligen Region. Ein Steuerungsinstrument sind regelmäßig tagende Regionalkonferenzen für alle Schulen aller Schularten - sowohl der allgemeinbildenden als auch der berufsbildenden - im Schulamtsbereich.

Schulämter und ggf. DaZ-Kreisfachberatungen sind daher auch erste Ansprechstelle für Klärungsbedarfe im Zusammenhang mit der Beschulung von ukrainischen Schülerinnen und Schülern.

Einbindung der Schulträger

Die Schulträger werden im Rahmen der regelmäßigen Konsultationen mit den Schulämtern eingebunden: Im Rahmen dieser Konsultationen stimmen sich alle vor Ort Beteiligten dazu ab, wie ggf. entstehende Herausforderungen bewältigt werden können.

Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine

In Schleswig-Holstein sind in der Regel alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 6¹ bis 18 Jahren schulpflichtig. Die Schulpflicht knüpft an den melderechtlichen Hauptwohnsitz an.

Das melderechtliche Verfahren ist so ausgestaltet, dass in der Regel jede Schutzsuchende bzw. jeder Schutzsuchende aus der Ukraine ab dem ersten Tag im Melderegister mit einer Anschrift erfasst wird. Die Schulämter werden im Falle des schulpflichtigen Alters von den Meldebehörden hierüber informiert. Das Schulamt prüft, ob das gemeldete Kind bei einer der Schulen im örtlichen Einzugsbereich angemeldet ist. Sollte das nicht der Fall sein, informiert das Schulamt die Familie über die bestehende Schulpflicht und weist darauf hin, an welcher Schule die betreffende Schülerin oder der Schüler beschult werden kann. Sollte im Einzelfall noch keine Erfassung im Melderegister erfolgt sein, erhalten auch diejenigen Kinder und Jugendlichen aus der Ukraine, die melderechtlich noch keinen Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein begründen konnten, ein schulisches Bildungsangebot und werden im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens in ein Schulverhältnis aufgenommen. Über das zuständige Schulamt kann mit der Meldebehörde Kontakt aufgenommen und der melderechtliche Status im Einzelfall geklärt werden.

Aufnahme von ukrainischen Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf

Ukrainische Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf werden zunächst an der Schule aufgenommen, an der sie vorstellig werden. Im Anschluss wird dann unter Einbindung des zuständigen Förderzentrums geklärt, ob eine inklusive Beschulung an der Regelschule stattfindet oder eine Beschulung am Förderzentrum.

¹ Schulpflicht beginnt mit dem 1. August des Jahres, in dem das Kind bis zum 30. Juni 6 Jahre alt geworden ist. Für alle Kinder, die nach dem 30. Juni 2021 6 Jahre alt geworden sind, beginnt die Schulpflicht mit dem 1. August 2022. § 22 Absatz 3 SchulG findet ungeachtet dessen auch innerhalb des Schuljahres Anwendung.

Aufnahme von ukrainischen Schülerinnen und Schülern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben

Bei Schülerinnen und Schülern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und/oder neun Jahre eine Schule besucht haben, ist im Sinne von § 20 Absatz 3 SchulG von einer Erfüllung der Vollzeitschulpflicht auszugehen. Bei der Aufnahme dieser Schülerinnen und Schüler, die ggf. im ukrainischen Schulsystem bereits einen Abschluss (gleichwertig mit ESA oder MSA) erreicht haben, sind insbesondere folgende Fallkonstellationen zu unterscheiden:

- Die Schülerinnen und Schüler sind noch berufsschulpflichtig und werden entsprechend an einer berufsbildenden Schule aufgenommen. Dort ist auch eine DaZ-Förderung gewährleistet. Sie sind ggf. dem Regionalen Berufsbildungszentrum bzw. der Beruflichen Schule zu melden und vorab entsprechend über die Möglichkeiten der weiteren Beschulung aufzuklären.
- Die Schülerinnen und Schüler wollen einen weiteren Abschluss an einer allgemeinbildenden Schule oder an einem berufsbildenden Gymnasium erwerben: Vor Aufnahme in die Sekundarstufe II ist zu prüfen, ob die schulischen Zugangsvoraussetzungen gemäß OAPVO bzw. BGVO gegeben sind. Bei vorhandenen Zeugnissen erfolgt eine zügige Bewertung durch das hierfür zuständige Referat III 37 im Bildungsministerium. Die Kontaktaufnahme, möglichst bereits mit Übersendung des Bildungsnachweises aus der Ukraine, erfolgt über das Funktionspostfach: **AAB@bildungsdienste.landsh.de**. In Fällen, in denen sich eine Klärung schwieriger gestaltet, etwa wenn keine Zeugnisdokumente vorliegen, kommt eine Aufnahme in den letzten Jahrgang der Sekundarstufe I in Betracht.

Bei Aufnahme in einer Gemeinschaftsschule ist entsprechend zu beachten, dass bei Aufnahme in die Jahrgangsstufe 10 der Erwerb eines ESA nachgewiesen sein muss. Auch hier erfolgt eine zügige Bewertung des vorhanden Bildungsnachweises im Referat III 37 (siehe oben). In Fällen, in denen keine schnelle Klärung möglich ist, kann vorläufig in den darunterliegenden Jahrgang, also die 9. Jahrgangsstufe, aufgenommen werden.

Auch für die Bewertung von Bildungsnachweisen aus der Ukraine als schulische Zugangsvoraussetzung für einen bestimmten Bildungsgang an der beruflichen Schule ist das Referat III 37 im Bildungsministerium zuständig.

Aufnahme an Schulen in privater Trägerschaft

Grundsätzlich können geflohene Schülerinnen und Schüler auch Ersatzschulen besuchen. Es gibt keine rechtlichen Bedenken gegen eine Aufnahme. Hierüber entscheiden allein die Ersatzschulen. Eine Zuweisung durch die Schulaufsicht ist nicht möglich, insbesondere auch nicht eine Zuweisung in Förderzentren in privater Trägerschaft. Die Schülerinnen und Schüler werden bei der Berechnung der Landeszuschüsse berücksichtigt. Das Land wird allerdings keine Schulgeldausfälle kompensieren, wenn ukrainische Familien nicht in der Lage sein sollten, Schulgeld zu zahlen.

Abgesehen davon erscheint es sinnvoller, die geflüchteten Kinder aus der Ukraine zunächst an den öffentlichen Schulen zu beschulen, da hier eine gezielte Förderung in den bewährten DaZ-Strukturen erfolgen kann, insbesondere im Hinblick auf den Erwerb der deutschen Sprache. Die Ersatzschulen haben in der Regel keine DaZ-Strukturen. Das schließt nicht aus, dass einzelne ukrainische Schülerinnen und Schüler in Ersatzschulen aufgenommen werden können.

Zuweisung von Schülerinnen und Schülern aus Erstaufnahmeeinrichtungen

Die Verteilung der Familien aus den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes (zurzeit Segeberg und Boostedt) wird durch das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein vorgenommen.

Nach ihrer Anmeldung beim Einwohnermeldeamt müssen die Erziehungsberechtigten ihre mit Anmeldung eines Wohnsitzes in Schleswig-Holstein schulpflichtig gewordenen Kinder und Jugendlichen selbst an den Schulen anmelden. Die aufnehmenden Schulen werden gebeten, mit den Lehrkräften der Erstaufnahmeeinrichtungen Kontakt aufzunehmen und vorhandene Unterlagen, in denen der bereits erteilte Unterricht und ggf. Lernfortschritte dokumentiert wurden, anzufordern.

Meldung zur Anzahl der an einer Schule angemeldeten Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine

Zur Koordinierung und Steuerung der Beschulung von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern aus der Ukraine wie auch für die regelmäßige Berichterstattung werden auf Grund des dynamischen Geschehens jeweils tagesaktuelle Daten zur Situation an den einzelnen Schulstandorten benötigt. Den täglichen Ist-Stand melden die Schulen über die Plattform

Polyteia. Das MBWK berichtet zudem wöchentlich an das Sekretariat der KMK zur Erstellung einer bundesweiten Statistik.

Informationen in ukrainischer Sprache

Alle wichtigen Informationen rund um die Aufnahme an Schulen und den Schulbetrieb stehen in ukrainischer Sprache zur Verfügung und sind unter folgendem Link abrufbar:

[Inhalte - Informationen zum Schulbesuch - schleswig-holstein.de](https://www.schleswig-holstein.de/Inhalte-Informationen-zum-Schulbesuch)

Unterstützung beim Erwerb von deutschen Sprachkenntnissen

Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache erhalten eine umfangreiche Sprachbildung (Deutsch als Zweitsprache/DaZ). Im DaZ-Unterricht lernen sie, die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu beherrschen. Die jeweilige Schule stellt ggf. in Absprache mit dem zuständigen Schulamt für jedes Kind fest, ob und welchen DaZ-Unterricht es erhalten soll. Dies kann entweder in der so genannten DaZ-Basisstufe (reine DaZ-Klassen) oder bei fortgeschrittenen Deutschkenntnissen durch DaZ-Zusatzunterricht an der Regelschule geschehen. Inwiefern Teilintegration in den Regelunterricht, Online- bzw. Hybridformate des Unterrichts möglich sind, wird je nach Einzelfall und den Möglichkeiten vor Ort entschieden.

An Standorten, an denen dies möglich ist, kann für ältere Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine an allgemeinbildenden Schulen auch geprüft werden, ob eine Teilnahme an einer bereits etablierten DaZ-Maßnahme einer berufsbildenden Schule möglich ist. Das SHIBB wird hierbei unterstützen. Benachbarte Schulen sollen hierzu ggf. in direkter Kommunikation über die Schulämter gemeinsame Angebote prüfen.

Erwerb eines ukrainischen Schulabschlusses

Geflohenen Schülerinnen und Schülern, die in diesem Schuljahr in der Ukraine einen Schulabschluss erworben hätten, soll es ermöglicht werden, an bestehenden Online-Angeboten anerkannter ukrainischer Schulen teilzunehmen. Schulen in Schleswig-Holstein können die geflüchteten Schülerinnen und Schüler bei der Erfüllung der Voraussetzungen zum Erwerb der Abschlüsse unterstützen, indem sie sie aufnehmen und ihnen Zeitfenster zur Wahrnehmung der Online-Angebote einräumen, eine ruhige Arbeitsumgebung zur

Verfügung stellen und ihnen ggf. digitale Endgeräte sowie eine Internetanbindung zur Verfügung stellen. In welchem Umfang für diese Schülerinnen und Schüler gleichwohl die Teilnahme an den Regelangeboten für die ukrainischen Schülerinnen und Schüler, insbesondere auch an DaZ-Maßnahmen und ggf. auch die Teilnahme am Unterricht in einzelnen Fächern verpflichtend sind, wird vor Ort in Abhängigkeit von den jeweils individuellen Voraussetzungen und Online-Unterrichtszeiten entschieden. Maßgeblich ist in diesen Fällen eine gute Balance zwischen Unterstützung beim Erwerb des ukrainischen Schulabschlusses und Einbindung in schulische Strukturen, um Kontakte zu Mitschülerinnen und Mitschülern und für den weiteren Bildungsweg zu ermöglichen.

Ungeachtet dessen ist auf KMK-Ebene aktuell insbesondere klargestellt worden, dass Geflüchteten aus der Ukraine, die ihr maßgebliches Schuljahr bzw. Studienjahr nicht regulär in der Ukraine abschließen können, der Hochschulzugang gemäß den „Beschlüssen der KMK zum Hochschulzugang mit ukrainischen Bildungsnachweisen“ ermöglicht wird. Die Bewertung und Anerkennung der Bildungsnachweise über das betreffende Schuljahr und/oder Studienjahr in diesen Fällen erfolgt unmittelbar im Hochschulzugangsverfahren selbst oder - wenn (zunächst) kein Hochschulzugang angestrebt ist - im Referat III 37 des Bildungsministeriums.

Teilnahme an ukrainischem Online-Unterricht und Schulpflicht

Für ukrainische Schülerinnen und Schüler, die der Schulpflicht unterliegen, jedoch alternativ zur Aufnahme in ein Schulverhältnis in Schleswig-Holstein an ukrainischen Online-Unterrichtsformaten teilnehmen wollen, kann die schulaufsichtliche Gestattung anderweitigen Unterrichts in eigener Verantwortung (§ 21 Abs. 1 Satz 2 SchulG) unter ausdrücklichem Bezug auf die aktuellen, besonderen Umstände in der Ukraine in Betracht kommen. Eine solche Gestattung wäre jeweils bezogen auf das aktuelle Schulhalbjahr zu befristen und wird in der Regel an die Bedingung zu knüpfen sein, dass jedenfalls DaZ-Angebote und auch Angebote zur Teilnahme am Regelunterricht einer bestimmten Schule wahrgenommen werden, um Wege zur Integration zu öffnen. Die Schulaufsicht bezieht zu einer solchen Beschulungssituation gesondert die Unfallkasse Nord ein.

Im Bildungsministerium und auch auf KMK-Ebene werden derzeit die zur Verfügung stehenden Online-Angebote gesichtet. Weitere Informationen zu den bestehenden Online-Angeboten folgen.

Herkunftssprachenunterricht

Unter welchen Rahmenbedingungen ein zusätzliches Angebot an Unterricht in der Herkunftssprache möglich ist, wird derzeit geprüft.

Masernschutzimpfung

Auch bei Aufnahme von ukrainischen Schülerinnen und Schülern ist zu prüfen, ob die gesetzlich vorgeschriebene Masernschutzimpfung vorliegt.

Ein bei Antrag auf Aufnahme in der Schule noch nicht vorliegender Impfschutz gegen Masern steht der Aufnahme jedoch nicht entgegen. Nach § 20 Abs. 9a IfSG kann die Impfung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt oder vervollständigt werden, sodass geflüchtete Kinder aus der Ukraine in einer Schule betreut werden können, auch wenn sie noch nicht gegen Masern geimpft sind. Eine (vorherige) Impfung war ihnen nicht möglich, da für diese Kinder eine entsprechende Pflicht zum Impfnachweis gemäß IfSG erst kurzfristig mit der Einreise in die Bundesrepublik relevant geworden ist. Der Nachweis über die Nachholung der Masernimpfung muss innerhalb eines Monats ab der Möglichkeit zur Erlangung des Impfschutzes gegenüber der Schule erbracht werden.

Es bestehen folgende Möglichkeiten für einen Impfschutz gegen Masern:

- In den Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) wird den Eltern mit ihren Kindern ein Impfangebot gemacht.
- Familien, die privat untergebracht und entsprechend bei den Ausländerbehörden erfasst und angemeldet sind, können eine Impfung bei einem niedergelassenen Arzt erhalten. Impfungen nach StIKO-Empfehlungen sind vom AsylbLG abgedeckt.
- Alle anderen müssen sich ebenfalls zu einer EAE begeben, um geimpft zu werden.

Die Schulen müssen in diesen Fällen beraten und informieren das zuständige Gesundheitsamt.

Personalressourcen

Für die Verteilung bzw. Zuweisung von DaZ-Lehrkräftestellen an die Schulen aller Schularten sind die Schulpfängerinnen und Schulpfänger zuständig, für die Besetzung der zugewiesenen Stellen ist wie üblich

- a) im schulamtsgebundenen Bereich das jeweilige Schulamt und

b) für Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe und Gymnasien die jeweilige Schule in Zusammenarbeit mit der Lehrkräftepersonalverwaltung Referat 24 zuständig.

Einsatz ukrainischer Hilfskräfte

Die aktuelle Entwicklung des Krieges in der Ukraine führt dazu, dass sich immer mehr Menschen auf die Flucht begeben. Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine sollen so schnell wie möglich eine Schule besuchen können. Wichtig ist, dass die Flüchtlingskinder in ein soziales Netzwerk eingebunden und in das Schulsystem integriert werden. Dabei können wir mit der Unterstützung von ukrainischen Lehrkräften bei der Beschulung von ukrainischen Schülerinnen und Schülern rechnen. Sie sollen die Lehrkräfte vor Ort bei der Planung, Durchführung und Nachbereitung von Unterricht in Sprachlerngruppen mit Deutsch als Zweitsprache für ukrainische Flüchtlinge unterstützen sowie Erfahrungen aus der Lebenswelt der Flüchtlinge einbringen.

Aus diesem Grunde wurde eine Ausschreibung für Unterstützungslehrkräfte für Deutsch als Zweitsprache an allgemeinbildenden Schulen für ukrainische Schülerinnen und Schüler auf den Weg gebracht. Damit möglichst viele geflüchtete ukrainische Lehrkräfte und ggf. auch bereits länger in Deutschland lebende ukrainische Lehrkräfte von dieser Möglichkeit Kenntnis erhalten, möchten wir Sie bitten, bei Kontakten zu Personen, die das Anforderungsprofil erfüllen könnten, auf diese Beschäftigungsmöglichkeit hinzuweisen.

Konkret stellt sich die vorgesehene Tätigkeit an einer Schule wie folgt dar:

- Unterstützung der Lehrkräfte bei der Planung, Durchführung und Nachbereitung von Unterricht in Sprachlerngruppen mit Deutsch als Zweitsprache für ukrainische Flüchtlinge
- Einbringen von Erfahrung aus der Lebenswelt der Flüchtlinge sowie Schulung sozialer und gesellschaftlicher Kompetenzen zur Integration in Gesellschaft und Schule
- Weitere mit der Lehrtätigkeit verbundene Aufgaben (Organisation der Lernumgebung, Begleitung von Exkursionen, Praxiserkundungen und an außerschulischen Lernorten, Vorbereitung von didaktischen Arbeitsmaterialien, unterrichtsnahe technisch-administrative Aufgaben, z.B. Führen von Schülerlisten, Anwesenheitskontrolle u.a.)

Hinweise zur regelmäßigen Arbeitszeit und zum Entgelt sind der Ausschreibung zu entnehmen. Ausschreibung und Bewerbungsbogen finden Sie unter folgendem Link: [Lehrkräfte in Schleswig-Holstein - Bewerbung - Andere Stellen an Schulen - schleswig-holstein.de](https://www.schleswig-holstein.de/Lehrkraefte-in-Schleswig-Holstein-Bewerbung-Andere-Stellen-an-Schulen)

In diesem Zusammenhang sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit auch in Teilzeit wahrgenommen werden kann. Die befristete Beschäftigung dieser Unterstützungskräfte kann zunächst bis zum 31.07.2022 erfolgen.

Das konkrete Einstellungsverfahren gestaltet sich dabei folgendermaßen: Die Schulen bzw. im schulamtsgebundenen Bereich die Schulämter prüfen den Bedarf an ihrer Schule bzw. in dem Einzugsgebiet und melden diesen an das MBWK (unterstuetzungslehrkraefte.ukraine@bimi.landsh.de). Die potenziellen Bewerberinnen und Bewerber reichen ihre Unterlagen beim MBWK ein. Das MBWK prüft die Bewerbung und leitet diese entsprechend den gemeldeten Bedarfen den Schulämtern bzw. den Schulen zu. Die Auswahlentscheidungen werden an der jeweiligen Schule getroffen und in einem Auswahlvermerk dokumentiert. Dieser ist von der Schule bzw. über das Schulamt an das MBWK zu senden. Die Vertragserstellung erfolgt anschließend zentral über das MBWK.

Eine Bewerbung einer geflüchteten ukrainischen Lehrkraft ist auch erwünscht, wenn noch keine Aufenthaltsgenehmigung mit der Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung vorliegt. Diese ist zwar für eine Einstellung zwingend erforderlich, aber das MBWK wird dann in Zusammenarbeit mit anderen Ministerien unbürokratische Wege entwickeln, das entsprechende bzw. ein gleichwertiges Dokument ausstellen zu lassen.

Für die berufsbildenden Schulen erfolgte eine Information zur Vorgehensweise bei der kurzfristigen Einstellung von DaZ-Unterstützungskräften mit Schreiben an alle Schulleitungen vom 25.03.2022. Dieses Schreiben beinhaltete als Anhang ebenfalls ein entsprechendes Muster für eine durchzuführende Stellenausschreibung.

Das Bildungsministerium prüft derzeit, wie in der Ukraine ausgebildete Lehrkräfte, die in Schleswig-Holstein leben, auch längerfristig beschäftigt werden können.

Unterstützungsangebote bei psychischen Belastungssituationen und Traumatisierungen

Für Schülerinnen und Schüler stehen die etablierten Unterstützungsangebote, wie zum Beispiel die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sowie die regionalen Unterstützungsangebote wie zum Beispiel von Wendepunkt, dem Kinderschutzbund, Petze und Pro Familia zur Verfügung.

Den Lehrkräften stehen insbesondere das Zentrum für Prävention und die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen unterstützend zur Seite. Die traumapädagogischen DaZ-Fortbildungsangebote des IQSH werden ausgeweitet. Auch die gerade herausgegebene Handreichung zum Umgang mit belasteten Schülerinnen und Schülern bietet eine gute Übersicht über Unterstützungssysteme und Ansprechpersonen:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/III/Service/Broschueren/Bildung/ProJung_Handreichung.html

Unterstützungsangebote des IQSH und des LSBB für Lehrkräfte

Das IQSH hält eine Zusammenstellung von Informationen und Beratungsangeboten für Schulen, Lehrkräfte sowie Eltern vor, die laufend aktualisiert wird.

Lehrkräfte finden dort Informationsmaterial zum Ukrainekrieg und Anregungen für die Behandlung im Unterricht in allen Fächern, auch Hinweise zur Identifizierung sicherer Quellen („Faktencheck“) und Anregungen zur unterrichtlichen Befassung mit der Herausforderung, verlässliche Quellen von „Fake News“ und gezielter Desinformation zu unterscheiden. Auch Hinweise von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen dazu, wie man mit Kindern und Jugendlichen über den Krieg reden kann, werden zugänglich gemacht.

Darüber hinaus wurden Fortbildungen in Präsenz und online aufgelegt und auch eine Telefonsprechstunde eingerichtet., u.a. zu den Themen „*Erste Hilfe*“ – *Trauma* und *Schule vermittelt Sicherheit* und auch zum Umgang mit eigenen Sorgen und Ängsten.

Sie finden die entsprechenden Informationen unter folgenden Links:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IQSH/startseite/Meldungen/ukraineInfo.html>

<https://fachportal.lernnetz.de/sh/faecher/deutsch-als-zweitsprache.html>

Das LSBB hat in einem ersten Schritt am 16. März 2022 eine Liste mit neun Fortbildungsangeboten für Lehrkräfte an die Schulleitungen und die jeweiligen Fortbildungsbeauftragten versandt. Das Fortbildungsangebot wird kontinuierlich erweitert und aktualisiert.